



- 
- 48. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 2005 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001*
  - 49. *Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
  - 50. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
- 

## 48. **Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 2005 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001**

Aufgrund des § 47 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 95, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Die besonderen Verwaltungsabgaben, die für die nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 durchzuführenden Verfahren

- a) zur Erteilung oder Verlängerung von europäischen technischen Zulassungen,
- b) zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung von Akkreditierungen,
- c) zur Erstattung von Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten,
- d) zur Erteilung der Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sowie
- e) zur Zulassung als Stelle für die Durchführung des Sonderverfahrens

zu entrichten sind, werden jeweils als eine feste und eine weitere Abgabe festgesetzt.

### § 2

#### Höhe der festen Abgabe

Die feste Abgabe beträgt für die Durchführung des Verfahrens

- 1. zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die Leitlinien bestehen, (§ 6 Abs. 1 und 2) ..... 550,- Euro,
- 2. zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die keine Leitlinien bestehen, (§ 6 Abs. 1 und 2) ..... 660,- Euro,
- 3. zur Verlängerung einer europäischen technischen Zulassung (§ 6 Abs. 7) ..... 330,- Euro,
- 4. zur Zulassung als Stelle für die Durchführung des Sonderverfahrens (§ 23 Abs. 4) ..... 660,- Euro,

5. zur Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungs- stelle (§ 26 Abs. 1) .....	550,- Euro,
6. zur Änderung oder Erwei- terung einer bestehenden Akkre- ditierung (§ 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1) .....	330,- Euro,
7. zur Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungs- zeugnissen (§ 43 Abs. 1) .....	550,- Euro,
8. zur neuerlichen Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Überein- stimmungszeugnissen (§ 43 Abs. 4) .....	330,- Euro,
9. zur Erstattung eines Gutachtens über die Verwendbarkeit von Baupro- dukten (§ 19 Abs. 1) .....	660,- Euro.

## § 3

**Höhe der weiteren Abgabe**

Die weitere Abgabe beträgt für jede von einem Sachbearbeiter des Österreichischen Institutes für Bautechnik für die Durchführung des Verfahrens aufgewendete angefangene Stunde 110,- Euro.

## § 4

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001, LGBL. Nr. 101/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 49. Verordnung der Landesregierung vom 31. Mai 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Telfes im Stubai (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai vom 27. September 2004) verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die

örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 41/2005, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Telfes im Stubai (Beschluss vom 1. August 1966),“ aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 50. Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Mieders (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 23. Mai 2005) und der Gemeinde Häselgehr (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 21. Juni 2005) verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die

örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 41/2005, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Mieders (Beschluss vom 15. August 1966),“ aufgehoben.
2. In der lit. e des § 2 wird die Wortfolge „Häselgehr (Beschluss vom 21. Juni 2005),“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck